

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerium

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

III. Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern hat die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung mit Ausschluß der dem Handelsministerium zugewiesenen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören namentlich: die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (einschließlich der Sanitäts-, Bau-, Feuer-Polizei u.); die Unterrichts- und Cultusangelegenheiten, insbesondere auch die staatsrechtlichen Beziehungen der Kirchen und kirchlichen Vereine; die staatsrechtlichen Beziehungen der Kreise, Gemeinden und Stiftungen, insbesondere die Staatsaufsicht über deren Verwaltung; die allgemein staatsbürger- und landesrechtlichen Verhältnisse, sowie die auf die verfassungsmäßige Landesvertretung bezüglichen Angelegenheiten (Zuidigenat, Presse, Versammlungen, Vereine, Aufenthaltsrecht, Conseription und Einquartierung, Expropriationen, Adelsverhältnisse, Landtagswahlen u. s. w.); die durch sociale Angelegenheiten veranlaßte Staatsthätigkeit, wie Armenwesen, Sparkassen, Leihhäuser, Auswanderungsweisen, Bevölkerungswesen u. s. w.; endlich die Erledigung der Beschwerden der Beteiligten gegen administrative Verfügungen der ihm untergeordneten Behörden, sowie die Dienstpolizei über sämtliche Staatsdiener und Angestellte der ihm unmittelbar untergeordneten Behörden.

Das Ministerium des Innern ist befugt, aus der Zahl der Collegialmitglieder Bevollmächtigte unter Beibehaltung dieser Eigenschaft als Landescommissäre mit auswärtigem Wohnsitz zu dem Zwecke zu verwenden, um den Vollzug der bestehenden Gesetze und Einrichtungen der inneren Verwaltung in unmittelbarer Nähe zu überwachen und das Ministerium von den hierauf bezüglichen Zuständen in steter Kenntniß zu erhalten; anregend und fördernd einzugreifen, wo sich etwa eine Vernachlässigung der Pflege der Interessen zeigt und in außerordentlichen Fällen selbst sofortige Maßregeln zu treffen, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung.

Den Landescommissären ist überdies eine Reihe besonderer Zustände aus dem Geschäftskreis des Ministeriums übertragen, wie die Befugniß staatlicher Bestätigung, Genehmigung, Bewilligung und Nachsicht in einzelnen speziellen Fällen.

Ministerium.

Präsident:

Dr. August Franz Friedrich Lamey, Staatsrath. 

Felix Jolly

Räthe des Collegiums:

~~Dr. Friedrich Wilhelm Fröhlich, Geh. Rath II. Cl., vor-~~
~~setzender Rath. Ⓢ3.~~

Ludwig Cron, Geh. Referendär. Ⓢ4.

Carl Burger, Ministerialrath. Ⓢ4. Ⓢ1.6.

~~Carl Joseph Schmitt, Ministerialrath. Ⓢ4.~~

Gottfried v. Dusch, Kammerherr, Ministerialrath. Ⓢ4. Ⓢ1.
 P.R.3.-R.1.2.

Kanzl. Frey, Min. Rath
Min. Rath
 Ⓢ4.
Aug. Eisenler
o. am. Rath
 Dr. Julius Jolly, Ministerialrath.

Hermann Winnefeld, Ministerialrath. *Frei, Min. Rath*

Kanzlei:

Secretäre: Dr. Albert Gutman.

Leopold Schmidt.

2 Referendäre als Secretariatspraktikanten.

Revisoren: Carl Braunewald, Oberrevisor.

Wilhelm Goll, Revisor.

Carl Goldschmidt, Revisor.

Johann Baptist Lautner, Revisor.

1 Revident.

Registratoren: Carl Friedrich Blattner.

Johann Baptist Mathis.

Joseph Ferron.

Expeditoren: Georg Hausmann.

2 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleigehten, 2 Kanzleidiener.

Als Landes-Commissäre functionirende Ministerial-
 räthe:

Dr. Friedrich Theodor Schaaff, Geh. Rath II. Cl., Ⓢ2.-
 Ⓢ1.-P.R.2.-Sic.3.2.-N.E.R.3., mit der Function
 als Landescommissär für die Kreise Waldshut, Frei-
 burg und Lörrach, mit dem Wohnsitz in Freiburg.

1 Secretär, 1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Ludwig Wilhelm Fecht, Ministerialrath, Ⓢ4., mit der Func-
 tion als Landescommissär für die Kreise Mannheim,
 Heidelberg und Mosbach, mit dem Wohnsitz in Mann-
 heim.

Secretär: Jakob Stahl (prov.).

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Camill Winter, Ministerialrath, K. A. , mit der Function als Landescommissär für die Kreise Offenburg, Baden und Carlsruhe, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Jonas Winkler

Moriz v. Seyfried, Ministerialrath, mit der Function als Landescommissär für die Kreise Constanz und Billingen, mit dem Wohnsitz in Constanz.

1 Registrator, 1 Kanzleidiener.

Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Anstalten.

I. Staatsverwaltung.

A. Bezirksämter.

Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten inneren Staatsverwaltung ist das Großherzogthum in Bezirke — Amtsbezirke — abgetheilt, die eine Anzahl von Ortsgemeinden umfassen und in der Regel mit den untersten Bezirken für die Rechtspflege (Amtsgerichtsbezirken) zusammenfallen.

Die Staatsverwaltungsbehörde für den Bezirk ist das Bezirksamt.

Die Aufgabe der Bezirksämter ist im Allgemeinen die örtliche Ausführung der vollziehenden Staatsthätigkeit, insoweit hiefür weder die Gerichts- noch die Finanzbehörden berufen sind.

Inbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums fallen. Dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, haben sie jedoch, soweit einzelne Zweige der Verwaltung anderen Ministerien unterstehen, die Anordnungen und Ersuchen der betreffenden Behörden zu vollziehen.

Das Bezirksamt ist in der Regel mit einem Beamten — Bezirksamtmann — nebst dem erforderlichen Hilfspersonal (Amtsrevident, Amtsregistrator, Aktuar u. s. w.) besetzt.

Zur technischen Berathung des Bezirksamts in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei ist für jeden Bezirk ein Bezirksarzt und Bezirksassistentenarzt angestellt, die zugleich auch als ständige ärztliche Sachverständige des im Bezirke befindlichen Amtsgerichts zu funktionieren haben.

Das Bezirksamt besorgt die ihm zugewiesenen Staatsverwaltungs-